

**Satzung der Stadt Leverkusen über die förmliche Festlegung der
Ergänzung des Sanierungsgebiets „City Leverkusen“ in
Leverkusen-Wiesdorf
vom 2018**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am __.__.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „City Leverkusen“ wurde am 22.09.2008 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 24.10.2008 in Kraft getreten.

Die in der als Anlage zu § 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2.500 umgrenzten Teile des Stadtteils Wiesdorf werden förmlich als Ergänzung des Sanierungsgebietes „City Leverkusen“ festgelegt. Das Sanierungsgebiet ist grob begrenzt durch das Gelände des Neulandparks im Nord-Westen und Norden, durch den Europaring im Osten bzw. der Wöhlerstraße und den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der Hauptstraße nach Westen folgend. Die Grundstücksgrenzen der Grundstücke südlich der Hauptstraße nach Osten folgend bzw. die Grundstücksgrenzen der Grundstücke des mittleren Teil beidseitig der Breidenbachstraße und südlich der Dönhoffstraße begrenzen das Ergänzungsgebiet. Die Friedrich-Ebert-Straße in ihrem südlichen Teil, die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes der Musikschule und deren Verlängerung bis zur Bahnlinie Köln/Düsseldorf, sowie die Bahnlinie Köln/Düsseldorf im Osten bilden die Grenze. Von der Bahnlinie Köln/Düsseldorf ausgehend bilden Manforter Straße, Europaring, Ludwig-Erhard-Platz, Pesch-, Schießberg und der untere Teil der Hauptstraße die südliche Begrenzung. Östlich der Bahnlinie Köln/Düsseldorf bildet der F.-F.-Runge-Platz im Wesentlichen die Grenze der Ergänzung. Die genauen Abgrenzungen sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Befristung

Gemäß § 142 Absatz 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung zur Ergänzung des Sanierungsgebietes „City Leverkusen“ tritt am 24.10.2023 außer Kraft.

§ 3

Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB dabei ebenso wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.